

Herr Heinz-Peter Witt wurde nach seiner Wahl in der Ratssitzung am 8. Juni 2011 mit Wirkung vom 1. September 2011 für die Dauer von 8 Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Meckenheim ernannt.

Die erste Amtszeit des Stelleninhabers läuft somit am 31. August 2019 ab. Gemäß § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) darf die (Wieder-) Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle – somit vorliegend ab dem 1. März 2019 – erfolgen. Der Rat kann bei der Wiederwahl des Amtsinhabers von einer Ausschreibung der Stelle absehen.

Gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 GO NRW sind Beigeordnete verpflichtet eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit (vorliegend bis zum 31. Mai 2019) wiedergewählt werden. Die Voraussetzungen für eine Wiederwahl in der Sitzung am 3. April 2019 liegen somit vor.

Herr Witt hat gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er für eine zweite Amtszeit als Technischer Beigeordneter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister unterstützt die Wiederwahl aufgrund der vertrauensvollen und sehr guten Zusammenarbeit in der ersten Amtsperiode uneingeschränkt.

Das Verfahren der Wiederwahl eines Beigeordneten richtet sich nach den §§ 48 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 50 Abs.2 GO NRW. Es handelt sich danach um eine Wahl, die grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates erfolgt, soweit nicht die sonstigen Geschäftsordnungsbefugnisse des Rates ausgeübt werden.

Die Eingruppierung des Technischen Beigeordneten erfolgt auch nach der Wiederwahl gemäß § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz.